

Umgang mit Asyldurchführungsbescheiden / Kostenbescheid Unterkunft für Anerkannte

von Lilit Lebküchner (Caritas) und Arno Weil (HK Vaterstetten)

Zur Zeit flattern sogenannte Asyldurchführungsbescheide oder Bescheide über die Unterkunftskosten von der Regierung von Unterfranken ins Haus der Geflüchteten, die nach der Anerkennung noch oder zeitweise in Asylunterkünften gewohnt haben (Fehlbeleger).

Das hat den Hintergrund, dass das Sozialamt nach der Anerkennung nicht mehr für die Unterkunftskosten zuständig ist. Nach 2 Jahren haben sich Regierung von Oberbayern und das Landratsamt darauf verständigt, dass sich das LRA um die rückwirkende Kostenerstattung kümmert.

Von der Zentralen Gebührenabrechnungsstelle kümmert sich Frau Ruft um die Rechnungen für den Landkreis EBE Tel. 09776-70469-138. Je nach Datum der Anerkennung können die Beträge mehrere Tausend Euro betragen. Die Höhe ist in der Verordnung zur Durchführung des Asylgesetzes (DVAsyl) vom 16.08.2016 festgelegt:

„§ 23 Unterkunftsgebühr (1) Die Höhe der Gebühr für die Unterkunft beträgt

- 1.für allein stehende oder einem Haushalt vorstehende Personen monatlich 278 €,
- 2.für Haushaltsangehörige monatlich 97 €.

(2) Bei einer Unterbringung in Notquartieren können die Gebühren um bis zu 50 % gesenkt werden.“

Leider wurden weder die Flüchtlinge noch die Helfer oder wir auf diese Bescheide vorbereitet. Überraschung, Unverständnis, Enttäuschung und Angst vor Überschuldung sind deswegen leider die Folge.

Was ist jetzt zu tun:

- **Betroffene** erst einmal **beruhigen**.
- **Bescheid prüfen**. Stimmen Zeitpunkt der Anerkennung und Zeitraum der Forderung überein?
- **Summen prüfen**. Stimmen die einzelnen Beträge (z.B. für Kinder + Erwachsene). Sind Kosten für Haushaltsenergie extra ausgewiesen? **Stromkosten** tragen die Betroffenen selber.

- Wenn es **Unstimmigkeiten** gibt, sofort eine Beratungsstelle aufsuchen und gegenrechnen lassen. Einspruch gegen den Bescheid einlegen. Ist die Einspruchsfrist verstrichen und die Berechnung fehlerhaft, kann es Probleme geben.
- Den Bescheid an das **Jobcenter in Ebersberg** weiter leiten. Die sind für die Unterkunftskosten verantwortlich. Ab Mai werden die Bescheide bearbeitet.
- Das Jobcenter prüft, wann es in dem Zeitraum Anspruch auf ALG II gab und wann das Einkommen über der Anspruchsgrenze lag. Es erstellt für die Dauer des Anspruchs einen **Bescheid über die Höhe der Kosten**, die übernommen werden. Den Rest trägt der Betroffene.
- Für die Stromkosten und eventuell verbleibende Unterkunftskosten eine Ratenzahlung vereinbaren.

Es ist zu erwarten, dass auch Asylbewerber, die gearbeitet haben, rückwirkend vom Landratsamt Kostenbescheide für die Unterkunft erhalten werden. Wie da das Vorgehen ist, ist für uns noch unklar. Wir informieren euch, wenn wir Genaueres wissen.

Handlungsempfehlung:

- Betroffene beruhigen
- Bescheid prüfen
- Summen prüfen
- evtl Einspruch einlegen
- gesamten Bescheid ans Jobcenter EBE leiten
- Jobcenter prüft und erstellt Bescheid wieviel sie übernehmen
- Ratenzahlung für Stromkosten und verbleibende Unterkunftskosten

Aktuelles / Termine:

Helfer-Café am 04.05.17, 19 Uhr in Markt Schwaben,
Thema: „Familiennachzug“